



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 17/2020**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/FAX (0511) 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Stefan Schlotz  
Durchwahl (0511) 1241-249  
E-Mail stefan.schlotz@evlka.de

Datum 6. Oktober 2020  
Aktenzeichen N-411-1.3.3 / 76

**Mitdiskutieren beim zukünftigen Kirchenvorstandswahlrecht**

- Ab sofort besteht die Möglichkeit, über den Entwurf eines neuen Kirchenvorstandsbildungsgesetzes im Internet zu diskutieren.
- Daneben können Sie schriftliche Stellungnahmen auch per Brief oder E-Mail an uns senden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Internet-Plattform **wahl24.landeskirche-hannovers.de** laden wir Sie ein, sich in den nächsten Monaten an der Erarbeitung eines neuen Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchenvorstandsbildungsgesetz – KVBG) zu beteiligen.

Wie wir mit unserer Mitteilung G 11/2020 vom 30. April 2020 angekündigt haben, haben wir der Landessynode in ihrer Tagung am 10. Juli 2020 die möglichen Eckpunkte des neuen Wahlrechts und einen ersten Gesetzentwurf vorgestellt.

Ab dem 1. Oktober 2020 findet ein öffentliches Stellungnahmeverfahren statt, das am **30. April 2021** endet. Bis dahin können alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen sowie interessierte Einzelpersonen und Gruppen den Gesetzentwurf auf der Website

**<https://wahl24.landeskirche-hannovers.de>**

einsehen und kommentieren. Auch neue, bisher nicht diskutierte Ideen sind willkommen. Auf der Startseite finden Sie Einzelheiten des Reformprozesses. Oben können Sie „Entwurf kommentieren“ aufrufen und den derzeitigen Gesetzentwurf einsehen. Wenn Sie einen Paragraphen aufgerufen haben, können Sie jeden beliebigen Absatz kommentieren.

Oben auf der Website finden Sie unter „Ausgangslage“ und „Auswertungen KV-Wahl 2018“ den Hintergrund, vor dem sich der Reformprozess abspielt.

.../2

Als wichtigste Neuerung sieht der Gesetzentwurf in § 12 als zusätzliche Wahlverfahren eine Allgemeine Briefwahl und eine Onlinewahl vor. Dies würde bedeuten, dass jedes wahlberechtigte Kirchenmitglied von einer zentralen Stelle (nicht der Kirchengemeinde!) Briefwahlunterlagen und gleichzeitig einen Zugang für die Onlinewahl erhält. Daneben kann jeder Kirchenvorstand für seine Gemeinde entscheiden, ob zusätzlich ein Wahllokal geöffnet wird.

Wir erhoffen uns durch diese Veränderung eine Entlastung der Kirchengemeinden von der Organisation der Wahl und eine höhere Wahlbeteiligung.

Weitere beispielhafte Änderungen, die wir im Entwurf vorschlagen:

- Aktiv wahlberechtigt ist, wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehört. Hinsichtlich der Wählbarkeit beträgt diese Frist fünf Monate. Der notwendige Vorlauf für den zentralen Versand der Wahlunterlagen erfordert diese längeren Fristen. Außerdem müssen die Kirchenvorstände so nicht mehr die Wählerliste bis zum Wahltag ergänzen.
- Die Kirchengemeinden können die Größe des neu zu bildenden Kirchenvorstandes flexibler gestalten: Die Zahl der zu Wählenden richtet sich nicht mehr nach der Gemeindegliederzahl. Sie kann vor der Fertigstellung des Wahlaufsatzes noch verringert oder erhöht werden und somit an die tatsächliche Zahl der Kandidierenden angepasst werden. Die bisherige Soll-Größe der Wahlaufsätze (Zahl der zu Wählenden x 1,5) gibt es nicht mehr. Die Zahl der zu Berufenden wird erst nach der Wahl festgesetzt, wobei die Kirchengemeinden auch vollständig darauf verzichten können, Menschen zu berufen.
- Stimmbezirke (mehrere Wahllokale mit denselben Kandidierenden) sieht der Gesetzentwurf nicht mehr vor. Es können weiterhin Wahlbezirke gebildet werden, wenn diese jeweils mindestens 500 wahlberechtigte Gemeindeglieder umfassen.

Das aktuell geltende Kirchenvorstandsbildungsgesetz finden Sie in Ihrer „Gesetzessammlung für die Arbeit in Kirchengemeinde und Kirchenkreis“ und in der Online-Rechtssammlung unter [kirchenrecht-evlka.de](http://kirchenrecht-evlka.de), Ordnungsnummer 12 C.

Schauen Sie sich auch den **Zwischenbericht des Landeskirchenamtes zum Reformprozess** an, den wir im Juli der Landessynode vorgestellt haben. Sie finden ihn auf der Website **[wahl24.landeskirche-hannovers.de](http://wahl24.landeskirche-hannovers.de)**.

### **Zeitplan**

Bis zum **30. April 2021** können Sie auf der Website Kommentare eingeben. Alternativ können Sie bis zu diesem Termin eine **schriftliche Stellungnahme an das Landeskirchenamt**, Postfach 3726, 30037 Hannover, oder per E-Mail an Frau Volkhardt ([wiebke.volkhardt@evlka.de](mailto:wiebke.volkhardt@evlka.de)) **senden**. Sie können zu dem Thema z. B. eine Kirchenvorstandsklausur durchführen und eine Stellungnahme verfassen.

Ihre Kommentare und Stellungnahmen werten wir anschließend aus. Am 16./17. Juli 2021 findet eine Auswertungstagung in der Akademie Loccum statt. Hierzu sind Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden und Kirchenkreise herzlich eingeladen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Tagung werden wir den jetzt vorliegenden Entwurf überarbeiten.

Den endgültigen Gesetzentwurf wollen wir im Herbst 2021 in die Landessynode einbringen. Das neue Kirchenvorstandsbildungsgesetz könnte die Landessynode dann im Frühjahr 2022 endgültig beschließen, sodass es rechtzeitig vor der im Jahr 2024 anstehenden Wahl in Kraft treten kann.

Wir würden uns freuen, wenn Sie an diesem Beteiligungsverfahren teilnehmen würden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände (mit Abdrucken für diese, die Vorstände  
der Kirchenkreisverbände und die Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden  
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen